

unserVETO | Verband der Flüchtlingshelfer*innen Bayern

Fachtagung der Agaby 2024

Monika Hopp (Mitglied im Vorstand von *unserVETO*,
Asylgipfelkoordinatorin)

Dr. Joachim Jacob (Vorsitzender von *unserVETO*,
Asylgipfelkoordinator)

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Kurzvorstellung - 1 -



unserVETO

www.unserveto-bayern.de

ist parteilich,
aber nicht parteipolitisch!

- Wir treten für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer*innen ein und unterstützen sie in ihrer Arbeit
- Wir setzen uns für die humanitäre Umsetzung von Menschenrechten und Menschenwürde und ein gerechteres und besseres Asylgrundrecht ein
- Wir stehen für eine offene und freie Gesellschaft, in der Geflüchtete Schutz und Anerkennung finden
- Wir informieren und diskutieren über aktuelle Themen in den Bereichen Migration, Flüchtlingshilfe und Asylpolitik in Form von Newsletter, Online- und Präsenzveranstaltungen
- Wir engagieren uns für ein Zusammenwachsen von aufnehmender Gesellschaft und Geflüchteten
- Wir vernetzen Flüchtlingshelfer*innen und ihre Organisationen

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Kurzvorstellung - 2 -

Verband der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen

- Gegründet: 24. März 2018 in Nürnberg
- Mehr als 2.500 Mitglieder in mehr als der Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte

Mitglied im Verein werden



https://unserveto-bayern.de/membership_verein/register_verein.php

Durch die Gründung eines Vereins liegt die Haftung z.B. bei Veranstaltungen nicht bei Einzelpersonen. Der Verein kümmert sich um die Finanzen und übernimmt die Verantwortung bei Veranstaltungen. Es werden Mitgliedsbeiträge übernommen.

Mitglied im Verband werden



<https://unserveto-bayern.de/membership/register.php>

Die Ziele und Arbeitsweise unseres Verbandes sind in der Satzung festgehalten. Der Verband arbeitet möglichst unbürokratisch. Alle, die sich an unseren Zielen orientieren, können beitreten. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Unser Vorstand

Vorsitzender:

Joachim Jacob

Beisitzer*innen:

Ulrich Waas, Janosch Freuding

Assoziierte Beisitzer*innen:

Beate Büttner, Monika Hopp

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Koalitionsvertrag November 2021 (Auszug)

*Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird. Dafür brauchen wir einen **Paradigmenwechsel**: Mit einer aktiven und ordnenden Politik wollen wir Migration vorausschauend und realistisch gestalten. Wir werden irreguläre Migration reduzieren und reguläre Migration ermöglichen. Wir stehen zu unserer humanitären Verantwortung und den Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europarecht ergeben, um Geflüchtete zu schützen und Fluchtursachen zu bekämpfen. (S. 137f)*

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Koalitionsvertrag (Auszug)

Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen. Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen. Die „Duldung light“ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen. (S.140)

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Änderungen im Asylrecht

1. Ermöglichung des Spurwechsels
2. Förderung der Fachkräfteeinwanderung
3. Förderung der Arbeitsaufnahme
4. Sonderregelung für ukrainische Geflüchtete
5. Erleichterung von Abschiebungen
6. Verhinderung von Flucht nach Deutschland
7. EU-Regelungen, Verlagerungen des Asylverfahrens an die EU-Außengrenzen
8. Sonstiges

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Ermöglichung des Spurwechsels

- Kettenduldung wird unter bestimmten Voraussetzungen verhindert
Durch das neue Chancenaufenthaltsrecht (§104c AufenthG) bekommen Betroffene 18 Monate Zeit, die Voraussetzungen des § 25a (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) oder § 25b (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) AufenthG zu erfüllen.
 - Verbunden ist dies mit einer Stichtagsregelung (geduldete Ausländer*innen, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten).
 - Es gibt keine Verlängerung
- Die Möglichkeiten zum Spurwechsel werden ausgebaut:
 - Wechsel in § 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung) und § 18b AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung). Voraussetzung nach § 18a bzw. § 18b AufenthG ist ein Arbeitsplatzangebot und eine anerkannte Berufsausbildung
 - Wechsel in § 19c Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) für Personen deren Einreise vor dem 29.03.2023 erfolgte und deren Asylantrag beim BAMF zurückgenommen wurde

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Ermöglichung des Spurwechsels

§ 16g Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

Alternative zur bisherigen Ausbildungsduldung

Problem u.a.: Lebensunterhaltssicherung erforderlich

FEG 1.0 (Fachkräfteeinwanderungsgesetz) für Fachkräfte mit Berufsausbildung

- Wegfall der Positivliste, aber zwingend: Anerkennung der beruflichen Qualifikation
- Wegfall der Vorrangprüfung bei Fachkräften
- Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahren (§81a AufenthG)

Anpassung FEG 2.0 (Verschärfung des Verbots zum Spurwechsel § 10 AufenthG)

Nachträgliche Änderung des § 10 AufenthG : für Asylbewerber im Verfahren und nach Ablehnung ein Verbot des Wechsels in diese Titel, Ausnahmen gelten nur, wenn der Wechsel aus einem laufenden Asylverfahren erfolgt und der Asylantrag zurückgenommen wird und die Einreise vor dem 29.03.2023 erfolgte.

Vorverlegung der Fristen für Aufenthaltserlaubnisse

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten)

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Förderung der Fachkräfteeinwanderung

Änderungen beim Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Das Gesetz soll Visa und Aufenthaltserlaubnisse für Facharbeitende und Akademiker*innen erleichtern.
- Die Erwerbsmöglichkeiten für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis zum Sprachkurs oder Studium werden verbessert. Auch eine nicht einschlägig qualifizierte Berufstätigkeit soll für ein Bleiberecht von Hochschulabsolvent*innen ausreichen.
- Für Drittstaatler mit Daueraufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat, die in Deutschland ein Arbeitsangebot haben, soll für das Aufenthaltsrecht nach § 38a AufenthG die Vorrangprüfung bei der Arbeitserlaubnis entfallen.
- Einführung eines Punktesystems im Rahmen einer „Chancenkarte“

Erleichterung der Einbürgerung

- Ausländer, die die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen möchten, müssen ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft nicht mehr aufgeben, um einen deutschen Pass zu erhalten.
- Kinder, die durch diese Regelung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, behalten die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern
- Einbürgerung bereits nach fünf Jahren und bei besonders guter Integration, zum Beispiel durch hohes gesellschaftliches Engagement, bereits nach drei Jahren

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Förderung der Arbeitsaufnahme

Arbeitsaufnahme von Geduldeten und Personen mit Aufenthaltsgestattung wird vorverlegt

- Arbeitserlaubnis für Asylsuchende nach sechs statt neun Monaten,
- Bei Arbeitserlaubnissen für Geduldete wird „kann“ durch „soll“ geändert, wenn kein Ausschlussgrund vorliegt,
- Geduldeten Menschen, die außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, soll (gebundenes Ermessen) nach drei Monaten die Erwerbstätigkeit (ggf. mit Zustimmung der BA) erlaubt werden, es sei denn, konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen bevor

Beschäftigungsduldung nach § 60d Aufenthg

- Gilt weiter, da Aufhebung der Entfristung
- Einreise bis zum 31.12.2022 (bisher 01.08.2018)
- Dauer sozialversicherungspflichtiger Vorbeschäftigung von 18 auf 12 Monate herabgesetzt mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche (bisher 35)

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Sonderregelung für ukrainische Geflüchtete

Anwendung der **EU-Massenstromrichtlinie** (Aktualisierung vom 09.03.2022)

In Deutschland wurde die „Massenzustrom-Richtlinie“ in § 24 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt. Danach kann die zuständige Ausländerbehörde eine „Aufenthaltslaubnis zum vorübergehenden Schutz“ von zunächst einem Jahr erteilen, die bis zu max. 3 Jahren verlängert werden kann.

Personenkreis

- Ukrainische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich bis zum 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der Ukraine internationalen Schutz genießen, sowie ihre Familienangehörigen, sofern sie sich vor dem oder am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben
- Drittstaatsangehörigen, die sich vor dem oder am 24. Februar mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Erleichterung von Abschiebungen

Sichere Herkunftsländer

Die Liste Sicherere Herkunftsländer wird erweitert (Georgiens und der Republik Moldau)

Beschleunigung der Asylverfahren

Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren werden insbesondere durch prozessuale Änderungen beschleunigt

Verlängerung der Sicherungshaft

Die Sicherungshaft wird ausgedehnt

- Die Haftgründe für die Sicherungshaft werden ausgeweitet, diese ist erst dann unmöglich, wenn feststeht, dass eine Abschiebung innerhalb von sechs Monaten (statt bislang drei Monaten) nicht durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann ohne konkrete Anhaltspunkte einer Fluchtgefahr angeordnet werden, wenn Personen nach erlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig oder trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot eingereist sind (§ 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).
- Die Möglichkeiten der Inhaftierung von Personen, die nicht an der Klärung ihrer Identität mitwirken ("Mitwirkungshaft") wurde ausgeweitet, indem auch die Unterlassung erforderlicher Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit von der Mitwirkungshaft erfasst wird (§ 62 Abs. 6 Satz 1 AufenthG)
- Ausweitung des Ausreisegewahrsams von 10 Tagen auf 28 Tage

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Verhinderung von Flucht nach Deutschland

Einführung der Bezahlkarte

Der Bundestag hat eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete und Asylbewerber beschlossen. Ziel ist es vor allem Überweisungen in die Heimatländer zu verhindern. Wichtigste Änderungen in Bayern:

- Beschränkung von Barabhebungen auf 50 EUR
- Regionale Beschränkungen auf den Landkreis
- Keine Online-Geschäfte
- Keine Überweisungen ins Ausland

Prüfung von Asylverfahren außerhalb von Deutschland

Möglichkeiten für Asylverfahren außerhalb von Europa werden ausgelotet.

Weitere Einschränkungen

- Bezugsdauer von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen von derzeit 18 auf 36 Monate verlängert werden.
- Die Verpflichtung "Arbeitsgelegenheiten" wahrnehmen zu müssen, werden ausgeweitet. Das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ soll somit wegfallen.

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

EU-Regelungen,

Verlagerungen des Asylverfahrens an die EU-Außengrenzen

Flüchtlingsvereinbarungen mit anderen Ländern

- Vereinbarung mit Ägypten
- Vereinbarung mit Tunesien
- Libanon
- Vereinbarung mit Türkei (abgelaufen)

Auf Europaebene sollen die Asylverfahren geändert werden (GEAS)

- Mit der Asylverfahrensverordnung wird ein verbindliches Verfahren an der Grenze eingeführt, damit an den Außengrenzen der EU rasch festgestellt wird, ob Asylanträge unbegründet oder unzulässig sind.
- Verkürzte Grenzverfahren für Geflüchtete aus Ländern mit einer Anerkennungswahrscheinlichkeit von unter 20% (im Rahmen der Krisenverordnung bis 50%).
- Einführung eines Verteilmechanismus in Europa (Möglichkeit, keine Geflüchtete aufzunehmen, und stattdessen eine Ausgleichszahlung)
- Aktualisierung der Fingerabdruckdatenbank
- eine neue Screening-Verordnung

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Sonstiges

Unabhängige Asylverfahrensberatung wird eingeführt (**AVB**).

Kurzvor-
stellung

Koalitions-
vertrag

Änderungen
im Asylrecht

Diskussion

Diskussion

Sollte sich die deutsche und europäische Flüchtlingspolitik ändern?

Und wenn ja, was sollte geändert werden?